

Geschäftsordnung des Präsidiums des Polizei-Sport-Verein Berlin e. V.

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Führung des Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. im Rahmen der Satzung. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und es verwaltet die Finanzmittel des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach kollegialen Grundsätzen. Das Präsidium hat bei allen Entscheidungen das Wohl des Vereins dem Wohle einzelner Abteilungen voranzustellen. Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat das Präsidium das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss herzustellen; bei erforderlichen Sofortentscheidungen ist dem Hauptausschuss alsbald zu berichten.
- (3) Das Präsidium hat im Einzelnen
 - a) den Verein zu führen und ihn nach außen zu vertreten;
 - b) den Sport zu fördern; dies gilt insbesondere für den Breiten- und Spitzensport sowie für die Jugendarbeit;
 - c) die Polizeibehörde auf Antrag in Polizeisportangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
 - d) Kontakte zu den Senatsverwaltungen, zur Polizeibehörde, zum Landessportbund, zu den Sportämtern, zu Vereinen, zur Sportpresse sowie zu sonstigen Behörden, Institutionen und Organisationen herzustellen und zu halten;
 - e) die Abteilungen bei ihrer Arbeit auf Antrag zu unterstützen;
 - f) die/den Kinderschutzbeauftragte(n) zu stellen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (4) Das Präsidium tagt regelmäßig. Sitzungstermine werden durch Absprache der Präsidiumsmitglieder anberaamt.
- (5) Präsidiumsentscheidungen sind zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 2 Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/-in vertritt den Verein nach innen und außen. Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses; entsprechendes gilt für die Generalversammlung.
Der/die Präsident/-in ist zuständig für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Vereinsführung und des Sports; er/sie hat sich insbesondere um die Sportförderung zu bemühen.
- (2) Die Vizepräsident/innen unterstützen den/die Präsident/-in bei seinen/ihren Aufgaben; sie vertreten ihn/sie im Abwesenheitsfalle gemäß Absprache.

(3) Präsident/-in und Vizepräsident/-innen stimmen ihre Arbeit untereinander ab. Sie haben den Hauptausschuss regelmäßig über veranlasste Maßnahmen von Bedeutung zu informieren.

(4) Der/die Hauptgeschäftsführer/-in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie informiert die Abteilungen über Beschlüsse der Organe des Vereins durch Herausgabe von Rundschreiben, bereitet die Sitzungen der Generalversammlung, des Präsidiums und des Hauptausschusses vor und beruft die Sitzungen dieser Organe ein. Der/die Hauptgeschäftsführer/-in führt die Beschlüsse des Präsidiums durch; er/sie besitzt Weisungsbefugnis gegenüber den Abteilungen in Angelegenheiten, die den Verein als Ganzes betreffen (§ 1 Absatz 2 Satz 2).

(5) Der/die Hauptschatzmeister/-in führt die Kassageschäfte des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung und die steuerliche Abrechnung mit dem Finanzamt. Der/die Hauptschatzmeister/-in verwaltet die finanziellen Mittel nach haushalts- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Dabei hat er/sie die Interessen des Vereins im Rahmen der geltenden Gesetze im bestmöglichen Umfang zu wahren. Der/die Hauptschatzmeister/-n rechnet mit den Abteilungen ab. Er/sie kann Besprechungen mit den Kassenwart/-innen abhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 27.11.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt mit diesem Datum die bisherige Geschäftsordnung.